

2. Juli 2005

**ZWEI STUDIEN ÜBER DAS TSCHECHOSLOWAKISCHE
GEFÄNGNISSYSTEM IN DEN JAHREN 1948 – 1989**

**Prokop Tomek, Die Behörde für die Dokumentation und Untersuchung der Verbrechen des
Kommunismus, Prag 2000**

**I. Die Entwicklung des Systems der Agenturtätigkeit in den Haftanstalten des
tschechoslowakischen kommunistischen Regimes in den Jahren 1948 – 1989**

Die erste Studie beschreibt auf Grund der Archivmaterialien die Organisation, die Normen und die Entwicklung der aufklärungsoperativen Tätigkeit in den tschechoslowakischen Haftanstalten. Für die Spionagetätigkeit wird hier der zeitgemäße Ausdruck „die Agenturoperative Tätigkeit“ (AOP) verwendet, im Sinne des Aufklärungsdienstes, den die Agenten d.h. Geheimmitarbeiter durchgeführt haben. Es ist nötig darauf hinzuweisen, dass die AOP in den Untersuchungsgefängnissen d.h. in dem Haftvollzug und in den Haftanstalten für den Strafvollzug getrennt geführt wurde. Deshalb werden diese Themen auch getrennt erörtert.

Der Zeitraum bis zum Jahr 1952

Die Staatssicherheitsmitarbeiter (StB) wurden in den Haftanstalten schon seit Februar 1948 eingesetzt. Sie haben eigenwillig, improvisatorisch, ohne eine ordentliche Evidenz gehandelt. Die ersten Allgemeinrichtlinien für die AOP wurden erst im Jahre 1951 herausgegeben.

Seit dem 3. 4. 1951 beschäftigte sich mit der AOP in den Haftanstalten, die zum Ministerium der Nationalen Sicherheit (MNB) gehörten, die zweite Arbeitsgruppe der Abteilung zur Haftanstalten des MNB. Diese Arbeitsgruppe konnte ihre Tätigkeit beginnen, erst als das MNB im Jahre 1951 einige wichtige Haftanstalten in ihre Verwaltung übernommen hatte.

Im Zeitraum der Jahre 1948 - 1952 wurde die AOP auch in den Haftanstalten des Justizministeriums durchgeführt. Die Haftanstalten des Justizministeriums wurden vom Korps der Gefängniswache verwaltet und hier wurde vor allem der Strafvollzug der

Freiheitsentziehung konzentriert. Mitte des Jahres 1950 wurde das Abkommen zwischen dem MNB und dem Justizministerium bzw. dem Korps der Gefängniswache über die Durchführung der AOP in den Haftanstalten des Justizministeriums durch die StB-Angehörigen unterschrieben. Dieses Abkommen sollte den Druck des MNB auf die Übernahme der Haftanstalten in ihre Verwaltung verringern.

Die Verwaltung der Besserungsanstalten des Innenministeriums in den Jahren 1952-1965 und das Korps der Besserungserziehung des Innenministeriums in den Jahren 1965-1968

Im Oktober 1952 hat das MNB alle tschechoslowakischen Haftanstalten übernommen und zur ihrer Führung wurde die Verwaltung der Besserungsanstalten (SNZ) errichtet. Nach ihrem Organisationsstatut (Dienstbezeichnung NZ-org-I-1) sollte die SNZ eine agenturoperative Verarbeitung aller Gefangenen und eine operative Verarbeitung der Wachangehörigen und anderer Mitarbeiter mit der Ausnahme des Offizierskorps durchführen. In dem Organisationsstatut werden die Aufgaben der agenturoperativen Verarbeitung der Gefangenen überhaupt zum ersten Mal klar definiert: rechtzeitig die staatsfeindliche Tätigkeit der Verurteilten zu enthüllen und sie zu verhindern; die verschwiegene Straftätigkeit der Gefangenen, die die Untersuchungsorgane nicht geklärt haben, festzustellen; mittels der Agenturmitarbeiter die unter den Gefangenen tätig sind, entsprechende Maßnahmen gegen die Personen zu treffen, die bereit zur Flucht, zur Selbstmordbegehung, zum Aufruhr, zum Angriff gegen die Wache und zu anderen Straftaten waren; die Schädlingstätigkeit, Diversionen, Spionage von der Seite der Gefangenen, die in den Bergwerken, Betrieben, Fabriken und Bauwerken arbeiteten, rechtzeitig zu enthüllen und zu verhindern; Kontakte der Gefangenen mit den Leuten in der Freiheit zu enthüllen, jede Gruppenfeindtätigkeit und die Versuche um den Aufstand unter den Verurteilten zu enthüllen und zu verhindern. Die Richtlinie definiert auch die Abwehraufgaben der Operativtätigkeit des Korps der Besserungsanstalten in der Beziehung zu eigenen Angehörigen, sowie die Rechte der Operativmitarbeiter des Korps der Besserungsanstalten und der StB-Ermittler. Die Grundsätze, die aus dieser Richtlinie folgen, wurden in die nächsten Richtlinien zur Durchführung der AOP übernommen, und zwar sowohl im Rahmen des Innenministeriums, als auch später im Rahmen des Justizministeriums.

Zur Durchführung der Operativtätigkeit in den Haftanstalten wurde die I. Abteilung der SNZ bestimmt. Einen entscheidenden Einfluss auf ihre Errichtung hatte angeblich der sowjetische Berater Ponomarenko. In den einzelnen Gefängnissen und Besserungsarbeitslagern wurden die Operativabteilungen und die Gruppen mit dem Sonderregime errichtet. Die AOP in der Verwaltung der Besserungsanstalten sollte der StB-Tätigkeit entsprechen. Es sollten ähnliche Mittel, Richtlinien und die für die StB gültigen Aufträge unter der Voraussetzung der engen Zusammenarbeit mit der StB benutzt werden, und zwar unter den Bedingungen der Besserungsanstalten. Die SNZ durfte nicht die Personen bearbeiten, die in den Untersuchungsgefängnissen der StB untersucht und gerichtet wurden, wo die AOP nur die StB-Ermittler durchführten.

Am 1. 3. 1955 tritt die erste Richtlinie für die Operativarbeit unter den Gefangenen in den Haftanstalten und Besserungsarbeitslagern des Innenministeriums (Dienstbezeichnung NZ-oper-I-1) in Kraft. In dieser Richtlinie werden ausführlich die Grundaufgaben der Operativmitarbeiter in den Haftanstalten beschrieben. Unter anderen wird durch diese Richtlinie die provozierende Tätigkeit gegen die Gefangenen legalisiert. Was das Agenturnetz angeht, hatte es im Vergleich zum Agenturnetz der StB einige Besonderheiten. Das Agenturnetz sollten nur die zur Zusammenarbeit gewonnenen Agenten aus den Reihen der zuverlässigen Gefangenen bilden. Die Kategorie „Resident“ wurde anders definiert als bei der StB. Ein Resident sollte nur als Vermittler zwischen einem Führungsorgan und einem Agenten tätig sein. Ein Agent konnte nach der Richtlinie finanziell vergütet werden. Die Richtlinie NZ-oper-I-1 regelte auch die Dislokation von den Agenturmitarbeitern unter den Gefangenen, „die Erziehung“ und Instruktionen eines Agenturmitarbeiters.

Die Agenturbearbeitung der Gefangenen sollte auf dem Grund der Feststellung eingeführt werden, dass der Gefangene: eine staatsfeindliche Tätigkeit unter den Gefangenen durchführt; illegale Kontakte nach Außen hat; vor der Verurteilung eine schwerwiegende staatsfeindliche oder eine andere Straftat beging, die er während der Untersuchung nicht eingeräumt hat. Als ein unmittelbarer Anlass zum Beginn der Agenturbearbeitung konnten sein: Agenturerkenntnisse; Meldungen anderer Gefangener; Meldungen der Gefängnisangehörigen, der Besserungsarbeitslagerangehörigen sowie anderer Zivilpersonen; Forderung der Operativ- oder Untersuchungsorgane des Innenministeriums.

Diese Richtlinie wurde am 1. 11. 1963 vom Auftrag des Innenministeriums durch eine neue Dienstvorschrift mit der gleichen Bezeichnung ersetzt. In der neuen Richtlinie zeigte sich der Rückgang der Anzahl der Verurteilten für die sgn. staatsfeindliche Straftätigkeit und die Abkehr der Operativtätigkeit der SNZ von der Problematik der staatsfeindlichen Straftaten zu den kriminellen Straftaten. Dazu kam es infolge der Amnestie im Mai 1960, als eine relativ große Anzahl der Verurteilten für die staatsfeindliche Tätigkeit freigelassen wurde. Weiter wurde eine neue Kategorie „Vermittler“ eingeführt. Ein Vermittler war der Angehörige einer Besserungsanstalt, der von einem Führungsorgan zur Erfüllung der Teilaufgaben genutzt wurde.

Wie gesagt, die AOP bei den Beschuldigten und Verurteilten in den Untersuchungsgefängnissen des Innenministeriums haben die Ermittler der StB und der Nationalen Sicherheit (VB) durchgeführt, während die Operativmitarbeiter ihnen dabei nur die Hilfe leisteten wie z.B. die Ausleihung der Geheimagenten aus den Reihen der Verurteilten für die Bedürfnisse der Ermittler. Es war lange nicht nötig, die AOP der StB-Ermittler durch eine Norm zu regeln. Erst im Jahre 1957 wurde „Die Richtlinie für die Arbeit der Ermittler und Operativmitarbeiter der Nationalen Sicherheit mit den Agenturmitarbeitern in den Untersuchungsgefängnissen“ herausgegeben. Wie es selbst in der Richtlinie steht, handelt es sich um die erste Richtlinie, die die gegebene Problematik regelt. Das Ziel der agenturoperativen Bearbeitung in den Untersuchungsgefängnissen war es, die Straftätigkeit vollständig und schnell zu enthüllen. Diese Richtlinie wurde durch eine neue „Richtlinie für die Arbeit mit den Agenturmitarbeitern in den Untersuchungsgefängnissen der Nationalen Sicherheit“ vom 17. 6. 1959 erhoben. Nach dieser Richtlinie konnten die Geheimmitarbeiter auch aus den Reihen der Beschuldigten gewonnen werden. Zur Evidenz sollten der Personalaktenbund und der Bund der Nachrichten des Geheimmitarbeiters eingeführt werden.

Am 20. 2. 1965 erließ der Innenminister Lubomír Štrougal den Auftrag unter dem Namen „Die Richtlinie für die Arbeit mit den Geheimmitarbeitern in den Untersuchungsgefängnissen des Innenministeriums“. Die Richtlinie stellte eine Norm, die für die StB- und Nationalsicherheitsermittler bestimmt wurde. Für die Angehörigen des Korps der Besserungsveranstaltungen folgte daraus die Pflicht, mit den Ermittlern bei der

Aufgabenerfüllung zusammenzuarbeiten. In dieser Richtlinie wird nur die Kategorie „Geheimmitarbeiter“ definiert. Diese Geheimmitarbeiter haben die Ermittler nicht selbst zur Zusammenarbeit gewonnen, sondern sie haben sie sich vom Korps der Besserungsanstalten ausgeliehen. Nach dieser Richtlinie wurde in den 70ern und 80ern verfahren.

Eine Besonderheit bei der Verwaltung der Besserungsanstalten wurde die Abwehrtätigkeit, die sich auf eigene Mitarbeiter konzentrierte. Diese Abwehrtätigkeit wurde durch den Geheimantrag des Innenministeriums vom 3. 12. 1954 unter dem Namen „Die agentur-operative Bearbeitung der Gefängniswache- und der Zivilangehörigen in den Haftanstalten“ geregelt. Ziel dieses Geheimantrags war es, die Eindringung der Politik der unverlässigen Elemente zu verhindern und die feindliche Tätigkeit dieser Elemente rechtzeitig zu verhindern. Die Aufträge, die die Operativtätigkeit gegen die Angehörigen und die Mitarbeiter der Besserungsanstalten geregelt haben, wurden im Jahre 1963 durch den Auftrag des Innenministers ohne Ersatz aufgehoben.

Im Jahre 1965 kam es in dem tschechoslowakischen Gefängnisssystem zu erheblichen Veränderungen, die mit der Annahme des neuen Gesetzes zum Strafvollzug der Freiheitsentziehung, das bis zum Ende des Jahres 1999 galt, zusammenhängen. Laut dieses Gesetzes wurde die Verwaltung der Besserungsanstalten des Innenministeriums aufgehoben und anstatt dessen wurde das Korps der Besserungserziehung (SNV) errichtet. Das SNV wurde dem Innenministerium untergeordnet und zur seinen Oberorganisationsabteilung wurde die Verwaltung des Korps der Besserungserziehung.

Die Ergebnisse der Operativtätigkeit bei der Verwaltung der Besserungsanstalten und bei dem Korps der Besserungserziehung des Innenministeriums

Das Ausmaß der Operativtätigkeit belegt die Anzahl der registrierten Geheimmitarbeiter. Im Jahre 1968 wurden bei der Übernahme der Haftanstalten durch das Justizministerium insgesamt 4538 Aktenbündel der Geheimmitarbeiter registriert.

Als eine Quelle der Informationen über den Zustand und Ergebnisse der Operativtätigkeit in den Haftanstalten in den 50ern Jahren dient der Auftrag des Innenministers vom 28. 6. 1956 „Über die Mängel in der AOP unter den Gefangenen in den Haftanstalten und in den

Besserungsarbeitslagern des Innenministeriums“. Es enthält viele kritisierte konkrete Fälle und zeigt zugleich, dass das Niveau der AOP niedrig war.

Als nächste Informationsquelle dienen die Berichte der Inspektion des Innenministeriums, die die konkreten Beschwerden und Anlässe untersuchte und die Tätigkeit einzelner Bestandteile des Innenministeriums überprüfte. z.B. im Jahre 1960 überprüfte die Inspektion die Operativtätigkeit in den Besserungsarbeitslagern Příbram (Bytíz und Vojna) Leopoldov, Plzeň-Bory, Ilava, Mírov, Valdice, Pardubice, Praha-Pankrác. Es wurde folgendes kritisiert: kein bestehendes System für die Auswertung der gewonnenen Informationen; Mangel an Innovationen bei der Organisation der Treffen mit den Geheimmitarbeitern; die Residenten werden nicht ausgenutzt; es kam selten zum Personalkontakt eines Führungsorgans mit den Agenturmitarbeitern, uneinheitliche Evidenz und die Vorgangsweise bei der Bearbeitung.

Am meisten über den wirklichen Verlauf einer Operativbearbeitung sagen die Operativaktenbündel selbst aus.

Die Aufhebung der Operativtätigkeit des Korps der Besserungserziehung im Jahre 1968

Während der kurzen politischen Entspannung im Jahre 1968 wurde die Vergangenheit des tschechoslowakischen Gefängnissystems stark kritisiert. Vom Aktionsplan der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei geht der Aktionsplan des Innenministeriums aus, der die Übernahme der Zuständigkeiten des Innenministeriums durch die Verwaltung der Besserungserziehungsanstalten und der Untersuchungsgefängnisse, sowie die Übergabe der Führung der Verwaltung der Besserungsanstalten vorsieht. Die AOP sollten weiter nur die StB- und die Nationalsicherheitsangehörigen durchführen. Die in dem Aktionsplan beinhaltete Veränderung wurde am 1. 1. 1969 realisiert. Das Gefängnissystem wurde vom Justizministerium der ČSSR weggenommen und im Zusammenhang mit der Föderalisierung des Staats verteilt und an die Verwaltung der neuen Republikjustizministerien übergeleitet. Die Durchführung der Operativtätigkeit in den Besserungserziehungsanstalten wurde aufgehoben. Die Veränderungen verursachten den Zusammenbruch des Agenturnetzes, die Kontinuität der Arbeit und die personellen Kontakte wurden untergebrochen und die Verwaltung der Besserungsanstalten hatte keinen Zugang mehr zu den Informationen der StB.

Langsame Wiederherstellungen der agenturoperativen Tätigkeiten während der Normalisierung

Die Wiederherstellung der AOP bei dem Korps der Besserungsanstalten begann am Anfang der 70er Jahre. Am 30. 6. 1978 wurde die Abteilung der Innenverteidigung der Verwaltung der Besserungserziehung (SOVO) errichtet. Im Jahre 1986 wurde ein umfangreiches Dokument „Die Grundsätze der Tätigkeit des Innenschutzes im Korps der Besserungserziehung der ČSR“ erfasst. Die Aufgaben der AOP bei der Verwaltung der Besserungserziehung haben sich im Vergleich zu der Vergangenheit nicht wesentlich verändert. Die Zusammenarbeit des Korps der Besserungserziehung mit den Bestandteilen des Innenministeriums beruht auf der Übergabe aller Erkenntnisse über die verschwiegene oder vorbereitete Straftätigkeit der Verurteilten.

An der Wende der 70er und 80er Jahre bestrebt der Föderalinnenminister Jaromír Obzina, die Kontrolle über die operative Tätigkeit in den Besserungserziehungsanstalten zu gewinnen, oder eventuell zu übernehmen. Im Prinzip handelte sich um seine Bemühung, die Angehörigen des Korps der nationalen Sicherheit (SNB) ins Korps der Besserungserziehung (SNV) einzugliedern, die für die Bedürfnisse des Innenministeriums die AOP in der Vollzugsstrafe der Freiheitsentziehung durchführen würden. Es ist in dieser Richtung zu keinem Abkommen gekommen.

In den 70ern und 80ern wurden die Agenten dem Innenschutz des SNV für die Untersuchungsaktionen der StB oder der Nationalen Sicherheit verliehen. Dazu wurde aber nie eine Richtlinie verarbeitet. Die einigste Norm, die diese Zusammenarbeit teilweise geregelt hat, war das Dokument „Der gemeinsame Auftrag des Vorgesetzten der Hauptverwaltung für die Ermittlung der StB des Föderalinnenministeriums und des Vorgesetzten der Föderalverwaltung der Nationalen Sicherheit, der die Grundsätze der AOP in den Untersuchungsgefängnissen festlegt“. Nach dieser Richtlinie verläuft die Zusammenarbeit zwischen der SNV und dem Innenministerium bis zum Jahre 1989.

Das wichtigste Untersuchungsgefängnis war das Gefängnis Ruzyne in Prag. Auch hier wurde ab 1972 die Abteilung mit der verschärften Bewachung errichtet, die vor allem „zur

getrennten Platzierung der Täter von den staatsfeindlichen Straftaten und der Täter von den anderen Tätern“ diente. Solche isolierte Zellen waren typisch für das Gefängnisssystem der 50er Jahre.

Das Archivmaterial, das durch die Tätigkeit des Innenschutzes der Verwaltung des SNV entstanden ist, befindet sich zurzeit in der Verwaltung des Justizministeriums der Tschechischen Republik und es ist nur für Amtszwecke zugänglich.

II. Der Aufbau und die Entwicklung der Haftanstalten im Zeitraum 1948 – 1952

Die zweite Studie beschreibt die Umstände der Entstehung der selbständigen Untersuchungsgefängnisse der tschechoslowakischen Geheimstaatspolizei (StB), ihre Organisation und Entwicklung.

Die Zeit der Improvisationen: 1948 – 1949

Nach dem Februar 1948 verstärkte sich der Druck der StB auf die völlige Übernahme der Ermittlung von den sgn. staatssicherheitlichen Straftaten. Auf diese Weise wurde allmählich der Apparat der Untersuchungsrichter liquidiert, die bisher unabhängig von der StB die Vorbereitungsuntersuchung der Straftaten durchgeführt haben. Dadurch erhöhte sich die Kompetenz der StB-Untersuchungsorgane und ihre Tätigkeit blieb ohne jene unabhängige Kontrolle. Die StB beherrschte den ganzen Untersuchungsablauf und sie wollte auch eigene Haftanstalten.

Nach der Anweisung vom 22. 7. 1948 von der Ersten StB-Hauptabteilung in Prag sollten die untergeordneten StB-Dienststellen in der ČSR mit den Verwaltungsorganen der Haftanstalten verhandeln, mit dem Ziel, in den bestehenden Haftanstalten die staatssicherheitlichen Abteilungen zu errichten und dadurch die für die Bedürfnisse der StB-Organen nötige Kapazität zu sichern. Diese Maßnahme stellte nur eine provisorische Lösung dar, weil die Gefängnisgebäude nicht entsprechend waren, ihre Kapazität klein war und nicht alle Abteilungen von den anderen Teilen eines Gefängnisses getrennt werden könnten. Während des Jahres 1949 wurden die entsprechenden Objekte des Justizministeriums zur Übergabe in die StB-Verwaltung gefunden.

Die Bewachungen der Haftanstaltenwache, die dem Justizministerium unterstanden, sicherten die uniformierten Angehörigen des Korps der Gefängniswache (SVS). Das SVS war ein bewaffnetes Korps auf dem Niveau des Korps der Nationalen Sicherheit, aber es wurde dem Justizministerium untergeordnet.

Nach der Reorganisation der StB im Oktober 1948 war die Gesamtaufsicht über die Untersuchung und über die Gefängnisse im Rahmen des Innenministeriums der 4. Abteilung des V. Sektors der Gruppe BAa (sgn. Innensicherheit) anvertraut worden.

Der Anfang des planmäßigen Aufbaus: das Jahr 1950

Für weitere Errichtungen der nächsten Haftanstalten wurde die Sitzung „Haftanstalten des Korps der Nationalen Sicherheit“, die am 17. 11. 1949 stattgefunden hat, entscheidend. Hier wurde die zukünftige Übergabe des gesamten Gefängnissystems durch das Ministerium der Nationalen Sicherheit (MNB) angedeutet, die schließlich Ende 1952 verwirklicht wurde.

Die Entstehung des Ministeriums der Nationalen Sicherheit am 23. 5. 1950 war ein wichtiger Markstein auf dem Weg zur Bildung der zentralisierten repressiven Gewalt. Die Gefängnisagende des Ministeriums der Nationalen Sicherheit wurde danach dem VI. Sektor des MNB zugewiesen. Später wurde dieser Sektor zur Gefängnisabteilung des MNB reorganisiert. Diese Abteilung war bis Juni 1951 vor allem für die Agende der Zwangsarbeitslager zuständig.

Über die Situation in der Slowakei gibt es nicht so viele Informationen, weil die Errichtung der dortigen Gefängnisse durch die StB in Bratislava koordiniert wurde.

Die gesamte Kapazität der Haftanstalten, die sich in der direkten Verwaltung der StB befanden, betrug im Jahre 1950 ungefähr 1350 Personen, während die durchschnittliche Anzahl der Gefangenen von der StB ungefähr 7000 Personen betrug.

Weitere Entwicklung

Der Zustand der StB-Gefängnisse wurde am Ende des Jahres 1950 im Bericht für den StB-Vorgesetzten als nicht entsprechend zusammengefasst, von allen wegen ihrer Kapazität, innerer Einrichtung und Ausrüstung.

Am 1. 2. 1952 tritt die Vorläufige Ordnung der Untersuchungsgefängnisse der SNB in Kraft, d.h. eine rechtliche Form, die das Regime in den StB-Gefängnissen vereinigte. Unter anderem legalisiert sie Disziplinarstrafen: Kostentziehung außer Wasser und Brot, harte Schlafstelle, Dunkelarrest.

Unter anderen Dokumenten, die über die Bedingungen in den StB-Gefängnissen aussagen, gehört der Geheimauftrag des Ministers der Nationalen Sicherheit vom 24. 9. 1951 „Selbstmorde in den StB-Gefängnissen“, in dem auf die sich erhöhte Anzahl der Selbstmorde reagiert wurde, und zwar nicht durch die Untersuchung der Haftbedingungen, sondern durch die Verbesserung der Dienstwachleistung.

Nach den Angaben des Korps der Besserungserziehung aus dem Jahre 1968 starben in den tschechoslowakischen Gefängnissen im Zeitraum der Jahre 1948 – 1968 insgesamt 168 Beschuldigte.

Zu einer wesentlichen Veränderung kam es im Jahre 1952. Durch den Geheimauftrag des Ministers der Nationalen Sicherheit vom 11. 9. 1952 wurden alle Haftanstalten in der Tschechoslowakei in die Verwaltung des Ministeriums der Nationalen Sicherheit übergeben. Zum MNB wurde ebenso das Korps der Gefängniswache überführt. Als Organisationsabteilung des MNB für die Verwaltung des Gefängnissystems wurde die Verwaltung der Besserungserziehungsanstalten errichtet.

Im Jahre 1952 gab es in der ČSR insgesamt etwa 350 Haftanstalten. 150 kleine Gefängnisse in den Kreisstädten wurden im Jahre 1954 geschlossen. Zum 1. 1. 1957 gab es nur 23 Untersuchungsgefängnisse, vor allem in den Bezirksstädten.

Olga Hankovcová